



Wasserschutzgebiete für unser Trinkwasser

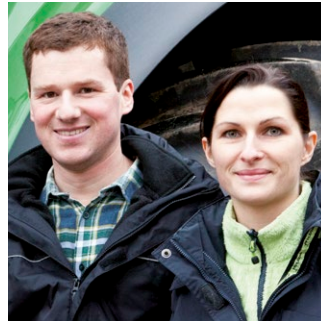
Heute gemeinsam handeln für die Zukunft





Gutes Trinkwasser ist für uns ganz wichtig. Die Kinder trinken es häufig und gern. Das Schützen dieses wichtigsten Lebensmittels versuchen wir unseren Kindern schon früh zu vermitteln. Jeder kann dazu etwas beitragen, z. B. durch verzichten auf Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger in unseren Gärten können wir schon etwas bewirken und darüber hinaus gesundes, leckeres Obst und Gemüse ernten.

Katharina Klein
Gruppenleiterin
Mutter-Kind-Gruppen



Eine grundwasserschonende Landwirtschaft ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Aktiver Wasserschutz im Wasserschutzgebiet wird seit zwei Jahrzehnten in partnerschaftlicher Kooperation und gegenseitigem Vertrauen zwischen dem Wasserversorger und unserem Betrieb praktiziert.

Familie Weidinger
Landwirte



Wasser ist Leben. Ohne sauberes Trinkwasser können wir Menschen nicht überleben. Mit Wasserschutzgebieten kann die Qualität unseres Trinkwassers sichergestellt werden.

Dr. Andrea Rinsdorf
Landratsamt
Aichach-Friedberg



Der Trinkwasserschutz gehört zu den wichtigsten Aufgaben eines jeden Wasserversorgers: Regelmäßige Kontrollen, der Erfahrungsaustausch mit den Fachbehörden und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft erhalten die Trinkwasser- und damit auch die Lebensqualität.

Caroline Moser
Städtisches Wasserwerk
Kaufbeuren

Bildnachweis:

©Aamon / Fotolia: S. 5 o. l.; Andreas Schober: S. 6 o.; Bayerische Rieswasserversorgung: S. 26 o.; Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: S. 5 u. m.; ©bigfoot / Fotolia: S. 2 u.; Caroline Moser, Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren: U1 r.; Dr. Thomas Kugler, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: S. 5 o. r.; FrankenAir.de: S. 2 o.; Harry-Hautumm/pixelio.de: S. 6 u.; Hartmut910/pixelio.de: S. 25 o.; ©JackF / Fotolia: S. 5 u. r.; Jonas Mohamadi/Pexels: S. 27 u.; K. Stribrny/pixelio.de: S. 16 (11); Landratsamt Aichach-Friedberg: U1 M. r.; Manfredro/pixelio.de: S. 17 r.; ©Moreno Soppelsa /

Fotolia: S. 18 (11); N-Komm UG, Frankfurt: Titel (Wasserschild), S. 13 l., 15 m., 23 l.; Pro Natur GmbH, Frankfurt: S. 8 o.; Regierung von Oberfranken: S. 23 r.; Regierung von Unterfranken: S. 22, 26 u.; ©RGTimeline / Fotolia: 13 m.; Richard Langmayer, Regierung von Oberfranken: S. 1 o., 11 o., 12 (11), 15 l., 24 o.; StMI/Schedensack: S. 1 u.; SueSchi/pixelio.de: S. 19 (11), swa|Thomas Hosemann: S. 7 l.; Tobias Ott: U1 M. l., 4 o., 8 u., 13 r., 24 u., 25 u.; ©Tyler Olson / Fotolia: S. 17 l.; uschi_dreiuucker/pixelio.de: S. 17 m.; walberla zoschke/pixelio.de: Titelbild

Wasserschutz für Umwelt und Lebensqualität

Wasser ist unser Lebensmittel Nr. 1. Zum Glück haben wir in Schwaben ausreichend davon, und in bester Qualität. Doch wir vergessen leicht, wie wertvoll gutes Trinkwasser ist, denn Wasser ist nicht automatisch gleich Trinkwasser. Wer im Urlaub erlebt hat, dass Leitungswasser vor dem Trinken erst abgekocht werden muss, der freut sich, wenn er daheim nur den Hahn aufdrehen muss, um fließendes, sauberes Wasser zu haben. Klar muss es sein, das Trinkwasser, frisch, appetitlich, farblos und natürlich frei von Keimen.

Wir haben uns an einen hohen Trinkwasserstandard gewöhnt. Wir empfinden es selbstverständlich, Wasser in Topqualität und im Überfluss zu haben. Die Wasserversorgungsunternehmen, die Landratsämter und kreisfreien Städte sowie die Gesundheits- und die Wasserwirtschaftsverwaltungen sorgen dafür, dass das auch so bleibt.

In Schwaben wie in ganz Bayern kommt fast das gesamte Trinkwasser aus dem Untergrund. Vor Verunreinigungen ist Grundwasser auf natürliche Weise weitgehend geschützt, aber auch die Schutzwirkung von Boden und Gestein hat ihre Grenzen. Deshalb werden Wasserschutzgebiete eingerichtet, um die Reinheit des Grundwassers für bestehende oder künftige öffentliche Trinkwasserversorgungen zu sichern. Und nicht nur das: Wasserschutzgebiete sind außerdem wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, sie sind attraktive Erholungsgebiete und sie zeigen beispielhaft, wie wir unsere Landschaft langfristig naturverträglich nutzen können.

Rund 3,8 Prozent der Landesfläche Schwabens sind Wasserschutzgebiete; das ist wenig im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland. Bayern verfolgt hier einen eigenen Weg, nämlich Wasserschutzgebiete gezielt in maßvoller Größe, kombiniert mit flächendeckendem Grundwasserschutz, der auch außerhalb der Wasserschutzgebiete



eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe darstellt.

Jeder sollte den Wert seines Trinkwassers kennen, jeder sollte wissen, wo es herkommt, wie es geschützt wird und welche Gefahren ihm möglicherweise drohen. Diese Broschüre liefert wichtige Informationen über dieses Thema, sie zeigt den Ablauf von Wasserschutzgebietsverfahren und erläutert die wichtigsten Vorkehrungen und Regelungen in Wasserschutzgebieten.

Helfen Sie mit, den „Schatz unter unseren Füßen“ auch für kommende Generationen zu bewahren.



Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident von Schwaben

Inhalt

Wasserschutz für Umwelt und Lebensqualität	1
Trinkwasser aus Grundwasser – ein starkes Angebot der Natur	2
Mein Wasser – Dein Wasser?	3
Gefahren für das Grundwasser	4
Sauberes Trinkwasser: Lieber vorbeugen als sanieren	6
Maßgeschneiderter Schutz für Brunnen und Quelle	8
Wie groß ist groß genug?	10
Welche Nutzungseinschränkungen gibt es?	11
Wasserschutz im privaten Umfeld	12
Wasserschutz in der Kommune	14
Wasserschutz in der Landwirtschaft	16
Wasserschutz bei Gewerbe und Industrie	18
Wasserschutz in der Forstwirtschaft	19
Ausweisung eines Wasserschutzgebiets	20
Finanzieller Ausgleich und Entschädigung nach Wassergesetz	22
Sie können mitreden, wenn das wasserrechtliche Verfahren läuft	23
Verlieren Grundstücke durch ein Wasserschutzgebiet an Wert?	24
Kooperationen für den Grundwasserschutz	26
Gemeinsames Handeln für den Schutz unseres Trinkwassers	27
Ihre Ansprechpartner bei Fragen zu Wasserschutzgebieten	28

Trinkwasser aus Grundwasser – ein starkes Angebot der Natur



▲ Schwaben erhält sein Trinkwasser weitestgehend aus Brunnen und Quellen.

Wasser ist ein Menschenrecht. Es ist „keine übliche Handelsware“, so heißt es in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, „sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“. Im wasserreichen Bayern gilt schon lange die Maxime „Wasser ist ein öffentliches Gut“. Viele oft kleinere kommunale Wasserwerke stellen die Versorgung sicher. Dabei gehen sie den weltweit anerkannt besten Weg der Wasserversorgung: Sie gewinnen Trinkwasser möglichst ohne Aufbereitung aus Grundwasser und halten gleichzeitig den Weg zum Verbraucher so kurz wie möglich.

Trinkwasser ohne Aufbereitung – so nah wie möglich

In Schwaben fördern circa 430 Wasserversorger das Grundwasser aus gut 1.000 Quellen und Brunnen. Damit können nahezu 100 Prozent des Bedarfs gedeckt werden. Ein geringer Teil kommt aus dem Bodensee.

In Schwaben – alles gut?

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen haben es die schwäbischen Wasserversorger nicht immer leicht, ihr Trinkwasser zu gewinnen. Grundwasser braucht schützende Bodenschichten, die Verunreinigungen herausfiltern. Jedoch ist der Nutzungsdruck auf die Flächen groß, so dass die Wasserversorger in Konkurrenz zu anderen Nutzern stehen.

Grundsätzlich ist in Schwaben genug Grundwasser vorhanden. Mit Blick auf die zukünftige Sicherung geht es vor allem darum, die Grundwasservorräte durch Vorsorge gegenüber Schadstoffeinträgen zu schützen.

Die ungleichmäßig verteilten Niederschläge (reichlicher Niederschlag im Alpenvorland – weniger Niederschlag in Nordschwaben) stellen unterschiedliche Anforderungen an die Wasserversorger.

Die Aufbereitung ist das letzte Mittel, um sauberes Trinkwasser zu gewinnen.

Wo kein oberflächennahes Grundwasser zur Verfügung steht, wird es aus tieferen Schichten gewonnen. Aufgrund der oftmals hohen Eisen- und Mangangehalte wird das Rohwasser für Trinkwasserzwecke aufbereitet. Eisen und Mangan wird entfernt und das Wasser wird mit Sauerstoff angereichert.

In Gebieten mit nur geringer Humusüberdeckung, wie z. B. in der Schotterebene des Lechs oder im Karst der Alb, ist der Untergrund ein schlechter Filter: Schadstoffe können beunruhigend schnell ins Grundwasser gelangen. Dort ist ein nachhaltiger Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen besonders wichtig.

Bausteine für den Trinkwasserschutz

Für einen effektiven Trinkwasserschutz stehen in Bayern vielfältige, aufeinander aufbauende Elemente zur Verfügung. Diese sind:

- Landesweit: Allgemeiner Gewässerschutz, gemäß allen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, insbesondere auch gegen diffuse Stoffeinträge
- Wasservorrang- und -vorbehaltsgebiete als Instrument der Raumplanung für weitere empfindliche Bereiche
- Proaktives Wassereinzugsgebietsmanagement durch die Wasserversorger
- Wasserschutzgebiete nach den aktuellen Kenntnissen und Regeln der Technik, anhand Fachkriterien minimiert als die letzte, wichtigste Stufe
- Verstärkte Bewusstseinsbildung und Verhaltensänderung bei Bürgern, Politik und Wirtschaft im Sinne der Vorsorge

Mein Wasser – Dein Wasser?

Grundwasser ist Gemeingut

Niemand kann es besitzen. Es gehört nicht einmal zu den Grundstücken, unter denen es dahin fließt. Und wenn jemand Grundwasser aus dem Boden pumpen will? Dann muss er sich das zuvor vom zuständigen Landratsamt genehmigen lassen. Dort erfährt er auch, wie viel Wasser er höchstens entnehmen darf: Er darf nicht mehr abpumpen, als neu gebildet wird. Nur so können wir sicher sein, dass die wertvollen Wasservorräte im Untergrund nicht über kurz oder lang versiegen.

In Schwaben können wir beruhigt sein. Schwabenweit wird pro Jahr im Schnitt nur ein Zwanzigstel der Grundwassermenge entnommen, die sich neu bildet. Außerdem darf ein Wasserversorger nicht mehr Wasser entnehmen, als er in seinem Versorgungsgebiet braucht. Und schließlich wird der flüssige Schatz im Untergrund auch noch regelmäßig überwacht.

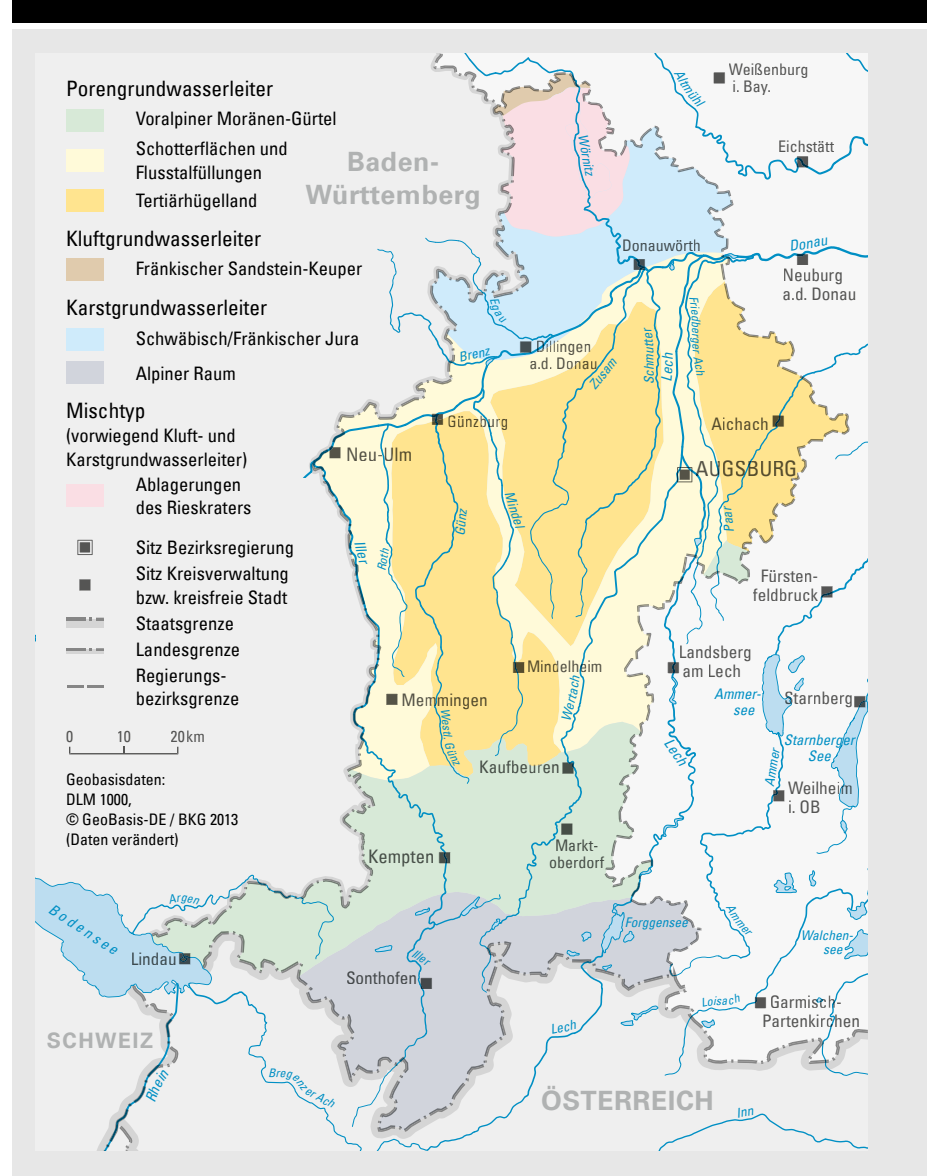
„Ungerecht“ verteilt!

Überwachung ist angesagt, denn die Grundwasservorräte sind alles andere als gleichmäßig verteilt. Es kommt ganz auf Struktur und Zusammensetzung der Bodenschichten an, wie viel Wasser sie speichern können. Schwabens Untergrund besteht oft aus Festgesteinen mit Klüften und Spalten. Diese sogenannten Kluft- und Karstgrundwasserleiter können zwar viel Grundwasser durchfließen lassen, aber nur wenig speichern. Anders sieht es in Flusstälern aus, wo Kiese und Sande mit ihren vielen Hohlräumen das Wasser wie ein Schwamm aufnehmen.

Grundwasser kennt keine Grenzen

In seinem unterirdischen Lauf folgt das Wasser den wasserführenden Gesteinsschichten – und die halten sich natürlich nicht an Gemeindegrenzen. Deshalb kommt es gar nicht so selten vor, dass ein Wasserschutzgebiet bis auf das Gebiet der Nachbargemeinde reicht: Grundwasserschutz muss buchstäblich grenzenlos gedacht und geplant werden.

Grundwasserlandschaften in Schwaben



Gefahren für das Grundwasser

▼ Überall, wo man das markante Wasserschutzgebietsschild sieht, ist besondere Sorgfalt geboten.



▲ So kann es aussehen, wenn die Speicherkapazität des Bodens erschöpft ist. Schadstoffe können dann ungefiltert bis ins Grundwasser gelangen.

Grundwasser entsteht bekanntlich aus Niederschlägen, die allmählich durch die Bodenschichten sickern und auf ihrem Weg in die Tiefe durch Boden und Gestein gereinigt werden, bis sie sich schließlich in einer wasserführenden Schicht sammeln. Doch überall, wo Menschen leben und arbeiten, hinterlassen sie Spuren – auch Spuren chemischer Natur. Regenwasser, das in besiedelten oder bewirtschafteten Gegenden in den Boden sickert, nimmt aus Boden und Luft immer auch chemische Verbindungen auf. Zwar ist das Grundwasser durch die darüberliegenden Deckschichten gut vor Schadstoffen geschützt, doch auch die Reinigungskraft von Boden und Gestein hat ihre Grenzen. Jenseits eines kritischen Werts kann der Boden die Schadstoffe nicht mehr festhalten und lässt sie bis ins Grundwasser durchsickern.

Nicht immer lassen sich Verschmutzungen wieder bereinigen. Und selbst wo

alte Schäden korrigiert werden können, ist eine Sanierung immer aufwändig und teuer. Die Kosten dafür trägt letztlich der Verbraucher über den Wasserpreis. Die beste Strategie ist zweifellos, eine Verschmutzung des Grundwassers gar nicht erst zuzulassen.

Grundwasserschutz geht jeden an

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Stickstoffdünger in der Landwirtschaft kann selbst bei ordnungsgemäßer Verwendung auf grundwassersensiblen Flächen ein Problem für die Wasserversorger sein. Jeder Einzelne kann aber durch den Kauf grundwasserfreundlich und ökologisch erzeugter Lebensmittel nicht nur das Grundwasser und die Natur schonen, sondern auch die Landwirte durch faire Preise unterstützen.



Industrie, Gewerbe, Verkehr

Jeder gefahrene Kilometer bedeutet eine Abgasfahne. Abgase werden vom Regen aus der Luft gewaschen und können bis ins Grundwasser gespült werden. Auch Fahrzeugöl und der Abrieb von Reifen und Bremsbelägen werden von den Straßen in den Boden gespült. Gefahr droht zudem, wenn chemische Lösungsmittel und andere bedenkliche Stoffe unsachgemäß eingesetzt oder nachlässig gelagert werden. Sickerwasser aus veralteten Mülldeponien beispielsweise schwemmt eine brisante Fracht aus Schadstoffen in den Untergrund.



Landwirtschaft, Gartenbau

Pflanzenschutzmittel oder Dünger können leicht ins Grundwasser gelangen, wenn sie nicht sachgerecht angewandt werden. Stellenweise lassen sich noch das früher verwendete und seit 1991 verbotene Atrazin und seine Abbauprodukte nachweisen. Silos, Gülletanks, Biogasanlagen und die zugehörigen Lagerstätten sind eine potenzielle Gefahr. Solche Anlagen müssen fachmännisch gebaut, gewartet und betrieben werden.



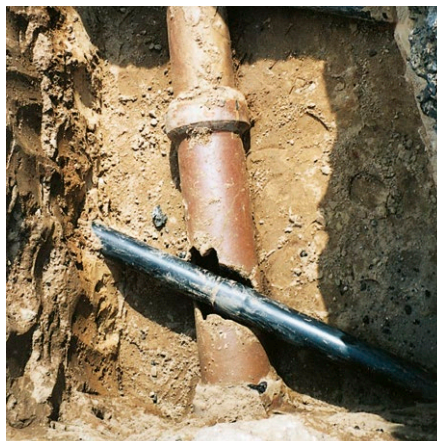
Forstwirtschaft

Nur 28 Prozent Schwabens sind mit Wald bewachsen – leider, denn Wald ist der beste Schutzschild für das Grundwasser. Je artenreicher und ursprünglicher ein Wald ist, desto widerstandsfähiger ist er. Wo Windwurf Löcher in die Walddecke gerissen hat, kann Boden erodieren und der Regen große Mengen Nährstoffe, z. B. Nitrat, ins Grundwasser spülen. Auch chemische Schädlingsbekämpfung und falsch durchgeführte Waldarbeiten können ihre Spuren im Grundwasser hinterlassen.



Rohstoffabbau

Wo man Rohstoffe abbaut, werden auch schützende Bodenschichten abgetragen. Dabei wird – vor allem in Kies- und Sandgruben – oft das Grundwasser freigelegt. Luftschadstoffe, aber auch Schmiermittel und Kraftstoffe der eingesetzten Maschinen können dann leicht ins Grundwasser gelangen. Werden diese Wunden in der Landschaft später mit ungeeignetem Material wieder verschlossen, kann das Grundwasser für unbestimmte Zeit vergiftet werden.



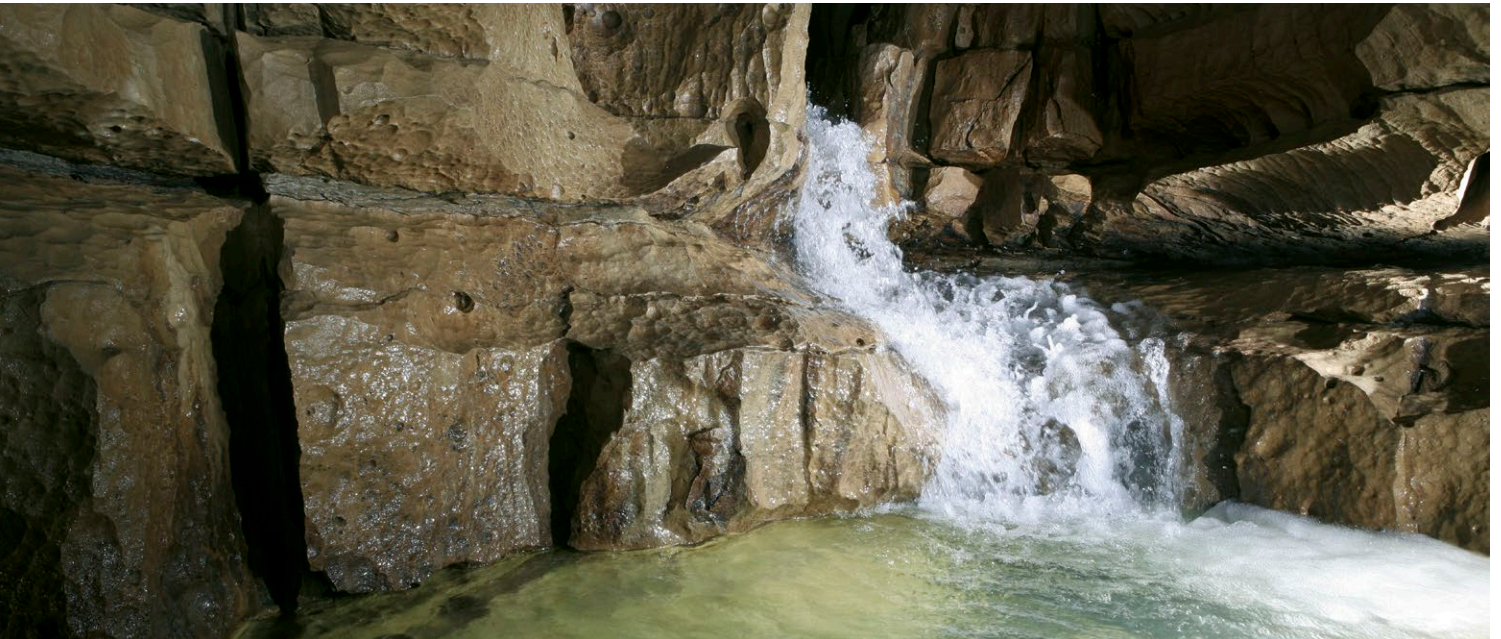
Siedlungen

Wir Menschen gehen täglich mit Unmengen von Chemikalien und wassergefährdenden Substanzen um, ohne uns dessen so recht bewusst zu sein. Gefahren drohen immer dort, wo Lecks entstehen. Heizöl aus schadhaften Tanks, Abwasser aus undichten Kanälen, Dünger und Pflanzenschutzmittel aus Hausgärten können in den Boden sickern. Lacke, Lösungsmittel, Säuren und Laugen können ins Grundwasser geraten,



wenn sie achtlos eingesetzt oder gedankenlos weggekippt werden. Wer Reste an den eigens vorgesehenen Sammelstellen abgibt, betreibt aktiven Grundwasserschutz.

Sauberes Trinkwasser: Lieber vorbeugen als sanieren



▲ Der unsichtbare Schatz Schwabens: Sauberes Grundwasser braucht besonderen Schutz. Landwirte und Wasserversorger sind die wichtigsten Partner für unser Grundwasser.

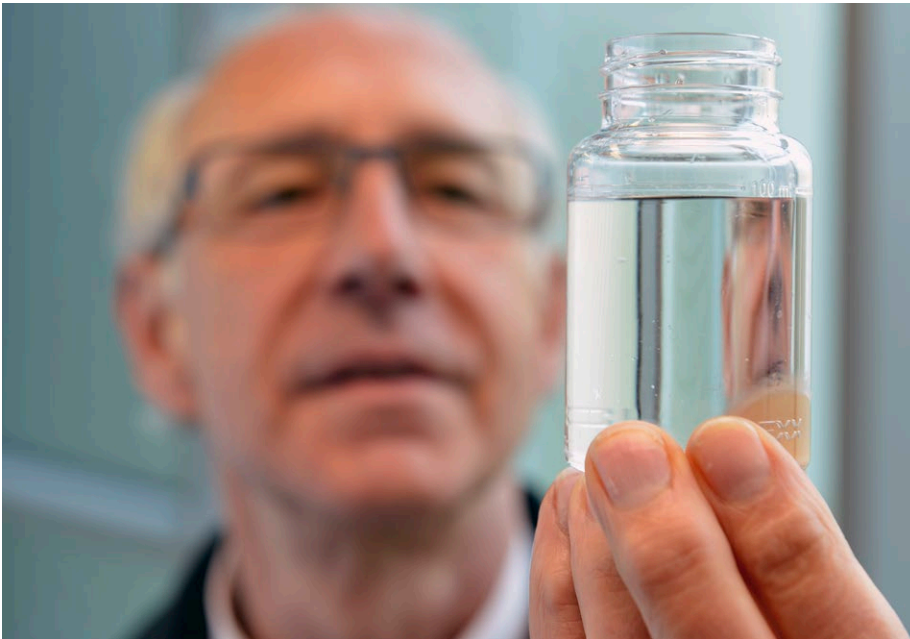
Der beste Grundwasserschutz lässt Verschmutzungen gar nicht erst bis zu den Wasserreserven vordringen, denn Grundwasser hat ein langes Gedächtnis. Selbst wenn eine Schadstoffquelle längst gestopft ist, lassen sich die Verunreinigungen noch Jahrzehnte später im Wasser nachmessen.

Allgemeiner Grundwasserschutz

Der allgemeine Grundwasserschutz – festgelegt in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Genehmigungsverfahren – dient dazu, dass Grundwasser flächendeckend vor Verunreinigungen geschützt wird. Da gibt es zuallererst die Wassergesetze. Dann die Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Diese gilt beispielsweise auch für landwirtschaftliche Betriebe, da dort Gülle gelagert, Tanks befüllt und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gereinigt werden.

Auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird beispielsweise beim Bau von Straßen oder Bahnstrecken geprüft, wie stark sich die Bauarbeiten auf das Grundwasser auswirken.

Ein gewisses Restrisiko lässt sich trotz größter Sorgfalt und hohen technischen Aufwands allerdings nicht ausschalten. Unfälle, technische Mängel und nicht zuletzt menschliches Versagen lassen sich nie vollständig eliminieren. Deshalb gelten in Wasserschutzgebieten über die strikten allgemeinen Vorschriften hinaus noch deutlich strengere, weitergehende Regelungen.



▲ Das Trinkwasser wird regelmäßig von den Wasserversorgern und den Gesundheitsbehörden kontrolliert. Werden die gesetzlichen Grenzwerte im Rohwasser überschritten, muss das Wasser kostspielig aufbereitet werden.

Wasseraufbereitung: Manchmal geht's nicht ohne

Keine Vorsichtsmaßnahme kann verhindern, dass bestimmte Bodenzusammensetzungen das Grundwasser ungünstig beeinflussen. Das Wasser kann zum Beispiel zu sauer sein. Oder aus dem umgebenden Gestein können sich zu hohe Konzentrationen unerwünschter Stoffe, wie zum Beispiel Eisen und Mangan, lösen. In solchen Fällen muss das Wasser aufbereitet werden.

Doch meist sind es nicht natürliche Bestandteile, die das Wasser zum gesundheitlichen Risiko machen.

Manchmal enthält das Wasser bakterielle Verunreinigungen, die mit Chlor, UV-Bestrahlung oder per Ultrafiltration beseitigt werden müssen. Auch Nitrat, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder chlorierte Kohlenwasserstoffe sind immer wieder im Untergrund zu finden.

Qualitätskontrolle unseres Trinkwassers

Trinkwasser zählt zu den am besten überwachten Lebensmitteln in Deutschland. Für die Qualitätskontrolle gelten die Vorschriften der Trinkwasserverordnung.

Auch die Eigenüberwachung durch den Wasserversorger sichert die hohe Qualität des Trinkwassers. Er untersucht regelmäßig das Trink- und Rohwasser und führt auch Begehungen im Wasserschutzgebiet durch. Ein weiterer Baustein der Qualitätssicherung ist die behördliche Überwachung durch die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.

Höchstens 50 Milligramm Nitrat pro Liter mutet die Trinkwasserverordnung dem Verbraucher zu. Beruhigend zu wissen: In Schwaben wird dieser Wert fast überall unterschritten. Bei nur circa 6 Prozent der Wassermenge des geförderten Grundwassers nähert sich der Nitratgehalt mit 25 bis 50 Milligramm pro Liter dem Grenzwert und gilt als Risikopotenzial. Nur rund 1 Prozent des gewonnenen Grundwassers sind zu stark mit Pflanzenschutzmitteln belastet.

Bakterielle Belastungen sind immerhin bei rund 25 Prozent des Rohwassers zu befürchten.

Gesundheitlich fragwürdiges Wasser wird entweder mit sauberem Wasser vermischt, bis die Konzentrationen der Schadstoffe wieder auf ein akzeptables Niveau abgesunken sind. Oder es muss technisch aufbereitet werden – doch Aufbereitungsanlagen sind teuer in der Anschaffung und im Betrieb.

Maßgeschneiderter Schutz für Brunnen und Quelle



▲ Brunnenfassungen sind aus Sicherheitsgründen immer eingezäunt und dürfen nur von autorisiertem Personal betreten werden.

Wenn es um unser Trinkwasser geht, gilt das Prinzip „Vorbeugen ist besser als heilen“. Der Boden braucht deshalb – über den allgemeinen Grundwasserschutz hinaus – überall dort zusätzlichen Schutz, wo Trinkwasser entsteht. Solche sensiblen Bereiche sind die Einzugsgebiete von Brunnen, Quellen und Trinkwassertalsperren. Wasserschutzgebiete sind so etwas wie die „Reservate“ des Trinkwassers. Sie sorgen dafür, dass Grundwasser gar nicht erst verunreinigt wird.

Verantwortlich für ausreichendes und gesundes Trinkwasser sind die Gemeinden. Sie legen fest, woher sie ihr Trinkwasser bekommen wollen. Danach richtet sich dann auch die Lage der Wasserschutzgebiete. Die Wassergesetze verpflichten die öffentliche Wasserversorgung, ihren Bedarf so weit wie möglich bei ortsnahen Wasservorkommen

zu decken – Grund genug, diese Vorkommen besonders gut zu schützen. In der Regel ist Grundwasser zwar dank der darüberliegenden Deckschichten gut geschützt, aber keine Regel ohne Ausnahme: Gerade in Schwaben sind in vielen Gegenden die Deckschichten viel zu dünn, um Verschmutzungen ausreichend zu absorbieren.

Beispielsweise in den Kies- und Schotterebenen von Donau und Lech oder im Karst der Schwäbischen und Fränkischen Alb, wo sich Klüfte und Spalten bis zur Erdoberfläche hinziehen, benötigt das Grundwasser unseren besonderen Schutz. Denn solche Gesteinsformationen sind schlechte Filter; sie lassen Schadstoffe fast ungehindert in den Untergrund durchsickern.

So unterschiedlich die hydrogeologischen Situationen sind, so unterschiedlich sind auch Maßnahmen zum Grundwasserschutz. Für jedes Wasserschutzgebiet gilt eine eigene maßgeschneiderte Verordnung. Grundsätzlich gilt: Je näher eine Fläche am Brunnen liegt, desto größere Gefahr kann von ihr für das Trinkwasser ausgehen. Und: Je mächtiger und je feinporiger die Deckschichten sind, desto geringer die Gefahr einer Verschmutzung.

Wo ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird, regelt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde per Verordnung. Doch zunächst muss der Schutzgebietsvorschlag des Wasserversorgers von Wasserwirtschaftsämtern und der Gesundheitsverwaltung fachlich geprüft werden. Nach einer öffentlichen Anhörung wird die Schutzgebietsverordnung erlassen. In ihr ist genau niedergelegt, was speziell in diesem Wasserschutzgebiet beachtet werden muss und welche Einschränkungen der Schutzstatus mit sich bringt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmegenehmigungen (Befreiungen) übrigens durchaus möglich – vorausgesetzt, der Grundwasserschutz leidet nicht darunter.

Wasserschutzgebiete bestehen in der Regel aus drei Zonen:



1 Der Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich schützt die Brunnen und Quellen und ihre unmittelbare Umgebung vor jeder Art von Verunreinigung. Diese Fläche wird deshalb eingezäunt und ist in der Regel Eigentum des Wasserversorgers. Nur ausgewählte Personen haben Zutritt.

2 Die „Engere Schutzzone“ (Zone II)

Diese Zone stellt vor allem den Schutz vor Verunreinigungen durch Krankheitserreger sicher. Deshalb dürfen hier auf keinen Fall Abwasser und Gülle in den Boden sickern. Zone II muss so groß bemessen sein, dass das Grundwasser von ihrer Außengrenze bis zu den Brunnen 50 Tage im Untergrund unterwegs ist, denn so lange dauert es, bis es von Krankheitserregern ausreichend gereinigt ist.

3 Die „Weitere Schutzzone“ (Zone III)

Die Zone orientiert sich am Wassereinzugsgebiet. Sie soll Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen, beispielsweise nach Unfällen mit Chemikalien im weiteren Umfeld der Wassergewinnungsanlagen, bieten. Außerdem sorgt sie dafür, dass nach Unfällen ausreichend Zeit für Gegenmaßnahmen bleibt. Bei großen Wasserschutzgebieten kann die „Weitere Schutzzone“ in eine Schutzzone III A und III B aufgeteilt sein – mit unterschiedlichen Verboten und Auflagen. Mit der „Weiteren Schutzzone“ ist in der Regel nicht das gesamte Wassereinzugsgebiet abgedeckt.



Wie groß ist groß genug?

Wie groß ein Wasserschutzgebiet sein muss, richtet sich in erster Linie danach, welche Struktur und Zusammensetzung der Boden hat und wie schnell und in welche Richtung das Grundwasser fließt.

Je nach Struktur des Untergrunds kann die Fließgeschwindigkeit sehr unterschiedlich ausfallen. In Porengrundwasserleitern, wie sie in Schwaben in den Kiesen im Donau- und Lechgebiet vorkommen, kriecht das Wasser nur

wenige Dezimeter pro Tag vorwärts. In den Karstgrundwasserleitern aber, wie sie in der Schwäbischen und Fränkischen Alb häufig sind, rauscht es manchmal mit mehreren hundert Metern pro Tag dahin.

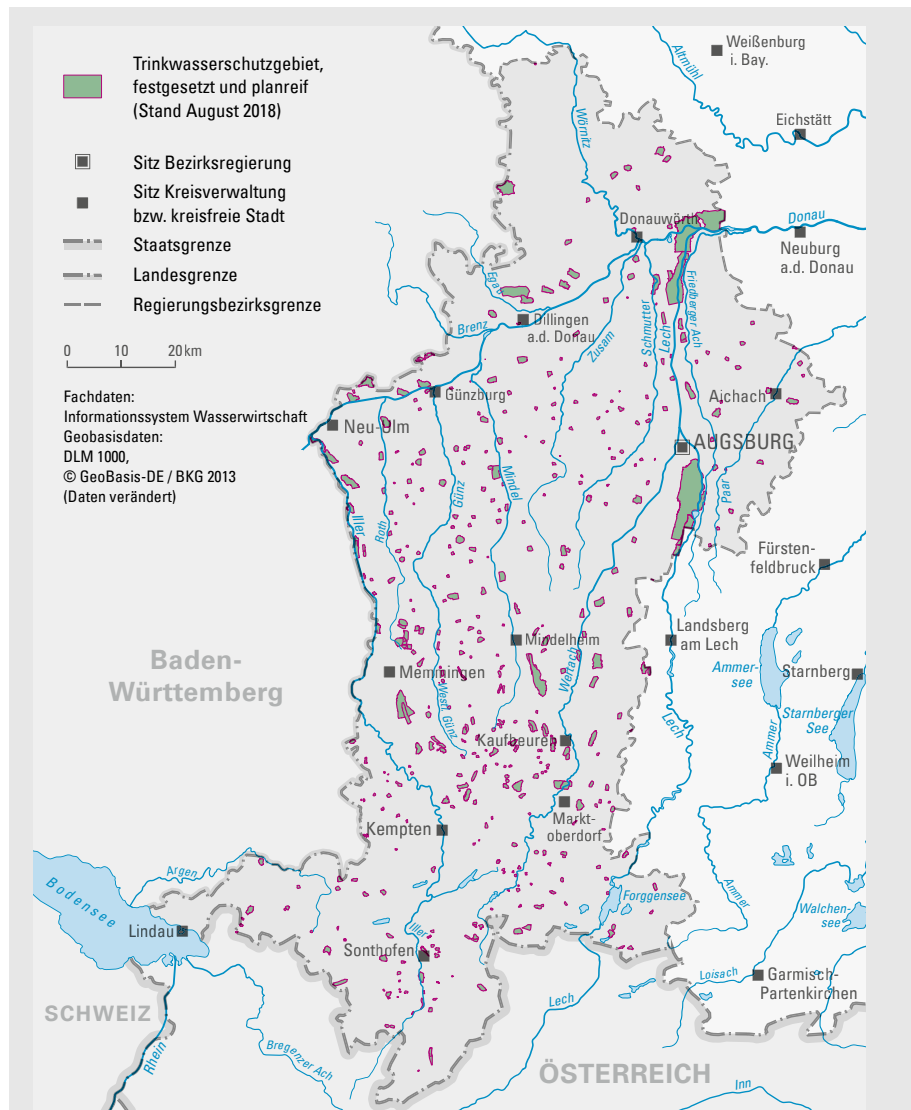
Ausschlaggebend für die Ausdehnung eines Wasserschutzgebiets ist das Einzugsgebiet. Das ist jenes Gebiet, aus dem das Grundwasser der genutzten Quelle oder dem Brunnen zufließt. Fachbüros untersuchen im Auftrag des

Wasserversorgers die örtlichen Gegebenheiten, das Einzugsgebiet und bestimmen auf dieser Basis die Lage und Größe des Schutzgebiets. Die von Fachleuten ermittelten Umrisslinien werden dann an die Flurgrenzen angepasst.

So klein wie möglich, so groß wie nötig

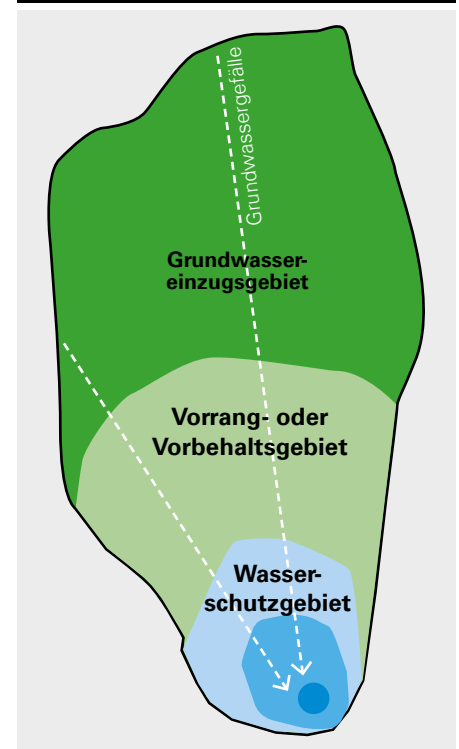
Im Vergleich zu anderen Bundesländern verfolgt Bayern einen etwas anderen Ansatz: In der Regel werden nur die empfindlichsten Teile des Einzugsgebiets als Wasserschutzgebiete festgesetzt. Weitere empfindliche Bereiche des Einzugsgebiets können als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in Regionalplänen festgelegt werden.

Wasserschutzgebiete in Schwaben



In Schwaben gibt es 498 Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von circa 376 Quadratkilometern. Das entspricht rund 3,8 Prozent der Fläche von Schwaben. Zum Vergleich: In Bayern liegt der Wert bei 5 Prozent und im Bundesdurchschnitt bei rund 15 Prozent.

Wassereinzugsgebietsmanagement



Welche Nutzungseinschränkungen gibt es?

Neben den allgemeinen Vorschriften zum Grundwasserschutz sind in Wasserschutzgebieten noch weitergehende Regelungen erforderlich. Die damit verbundenen Einschränkungen gehen aber in der Regel nicht so weit, wie viele annehmen.

Für jedes Wasserschutzgebiet gilt eine eigene Verordnung, die auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten ist. Dort können Regelungen getroffen sein, die von den grundsätzlichen Anforderungen abweichen.

Im Einzelfall kann in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung) erteilt werden. Die folgenden Hinweise gelten für die meisten Wasserschutzgebietsverordnungen, maßgeblich ist jedoch die jeweils gültige Schutzgebietsverordnung mit ihren Geboten und Verboten.

Flexibel auf neue Herausforderungen reagieren

In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland steht der Grundwasserschutz auch immer in Konkurrenz mit anderen Nutzungsinteressen. Unter anderem gilt es, die Auswirkungen der verstärkten Nutzung regenerativer Energiequellen, wie Biogas oder Windenergie, unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes zu untersuchen und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

Auch gilt es, neue Erkenntnisse der Wissenschaft zu berücksichtigen und gegebenenfalls die Größe und genaue Lage eines Wasserschutzgebiets sowie die notwendigen Einschränkungen zum Schutz des Grundwassers zu überprüfen und anzupassen.



Wasserschutz im privaten Umfeld

Risiken für das Grundwasser



Vielfältige Verunreinigungen können das Grundwasser schädigen. Aufgelistet sind die wichtigsten Gefahrenbereiche.



Wasserschutz in der Kommune

Schutzanforderungen im ganzen Land



Der allgemeine Grundwasserschutz ist in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Genehmigungsverfahren verankert. Aufgelistet sind nur die jeweils wichtigsten Bestimmungen.



Wasserschutz in der Landwirtschaft

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



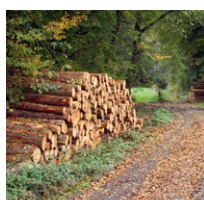
Für jedes Wasserschutzgebiet gilt eine eigene Verordnung. Dort können Regelungen getroffen sein, die von den genannten Anforderungen abweichen. Zudem kann nach Prüfung des Einzelfalls in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.



Wasserschutz bei Gewerbe und Industrie

weitere Informationen

Wollen Sie zusätzliche Informationen oder haben Sie spezielle Fragen zu Ihrem Wasserschutzgebiet, dann können Sie sich an Ihren Wasserversorger oder Ihr zuständiges Wasserwirtschaftsamt wenden. In rechtlichen Fragen kann Ihnen Ihre Kreisverwaltungsbehörde weiterhelfen.



Wasserschutz in der Forstwirtschaft

Wasserschutz im privaten Umfeld



Risiken für das Grundwasser



- Bei einer unsachgemäßen Lagerung bzw. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie zum Beispiel Heizöl, können diese aus undichten Tanks oder Leitungen in das Grundwasser gelangen.
- Fehlende Abwasseranlagen oder undichte Hausanschlüsse können durch das Versickern ungereinigten Abwassers das Grundwasser verunreinigen.
- Bei einer Baumaßnahme wird durch das Ausheben einer Baugrube die Deckschicht beschädigt und ihre Schutzfunktion dadurch verringert. Wassergefährdende Stoffe können somit leichter in das Grundwasser gelangen.
- Durch den unsachgemäßen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Haus- und Kleingarten kann es zu Gefährdungen des Grundwassers kommen.

Schutzanforderungen im ganzen Land



- Tanks müssen besondere Sicherheitseigenschaften haben (z. B. doppelwandig oder mit Auffangwanne) und regelmäßig kontrolliert werden (z. B. unterirdische Tanks alle 5 Jahre durch Sachverständige).
- Zum Lagern wassergefährdender Stoffe dürfen nur zugelassene Behälter verwendet werden. Das Abfüllen und Umfüllen solcher Stoffe darf nur auf gesicherten Flächen stattfinden (z. B. Auffangwanne).
- Abwasser darf nicht versickert werden. Hausabwässer werden in der Regel über eine zentrale Abwasseranlage entsorgt.
- Abwasserkanäle sind gemäß der örtlichen Entwässerungssatzung auf Schäden zu überprüfen.
- Bei einer Baumaßnahme sollte die Baugrube nur mit dem ursprünglichen unbelasteten Erdaushub verfüllt werden. Der Einbau von Recyclingmaterial ist möglich.
- Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten nur dann angewandt werden, wenn sie zugelassen und mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet sind.

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



- In Zone III müssen auch oberirdische Tanks (z. B. Kellertanks) über 1.000 Liter alle 5 Jahre durch Sachverständige auf Dichtheit überprüft werden.
- Unterirdische Tanks müssen in Zone III A alle 2,5 Jahre überprüft werden.
- In Zone II dürfen keine Tanks errichtet oder Leitungen verlegt werden.
- In Zone III dürfen wassergefährdende Stoffe nur bis zu bestimmten Höchstmengen gelagert werden.
- Abwasserkanäle müssen alle 5 Jahre auf Schäden überprüft werden.
- Beim Ausheben der Baugrube muss ein Sicherheitsabstand zum höchsten Grundwasserstand eingehalten werden. Die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist verboten.
- In Zone II ist Bauen nicht zulässig.
- Wasserschutzgebiete für neue Wassergewinnungsanlagen sollen sich nicht über bereits bebauete Ortsbereiche erstrecken.



Risiken für das Grundwasser



- Durch Bohrungen für eine Erdwärmnutzung kann es durch nicht geeignete hydrogeologische Verhältnisse und durch eine nicht fachgerechte Bauausführung zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen.



Schutzanforderungen im ganzen Land



- Auf Wegen, Bürgersteigen, Garagenzufahrten und Kinderspielflächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.
- Bohrungen zum Einbau von Erdwärmesonden sind grundsätzlich bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei ungünstigen Grundwasserverhältnissen ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren einzuleiten.



Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



- Liegen Gartenanlagen in einem Wasserschutzgebiet, dürfen im Haus- und Kleingarten nur bestimmte, in der Gebrauchsanleitung gekennzeichnete Präparate angewandt werden. Informieren Sie sich dazu frühzeitig.
- Im Schutzgebiet sind Bohrungen und daher auch Erdwärmesonden nicht erlaubt. In Einzelfällen kann geprüft werden, ob in Zone III B eine Ausnahmegenehmigung vertretbar ist.

weitere Informationen

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (www.gesetze-bayern.de)
- Infoblatt „Private Abwasserleitungen prüfen und sanieren“, Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.bestellen.bayern.de)
- Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern, Bundesverband WärmePumpe e. V. (www.waermepumpe.de/waermepumpe/erklavideos-infomaterial/)
- Pflanzenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (www.gesetze-bayern.de)
- Umweltgerechter Pflanzenbau und Pflanzenschutz in Haus und Garten, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (www.lfl.bayern.de/ips/haus_und_kleingarten)

Wasserschutz in der Kommune



Risiken für das Grundwasser



Straßen und Verkehrsanlagen

- Bei Unfällen können wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen und besonders große Schäden verursachen.
- Der Abrieb von Bremsen, Reifen und Asphalt sowie Öl und Streusalz können über das Sickerwasser ins Grundwasser gelangen.
- Baumaßnahmen beeinträchtigen die schützenden Deckschichten für das Grundwasser.
- Durch die unsachgemäße Bekämpfung von Unkräutern kann es zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen.

Ausweisung von Baugebieten

- Baumaßnahmen beeinträchtigen die schützende Deckschicht für das Grundwasser.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser und die erhöhte Verkehrstätigkeit gefährden das Grundwasser. Das Gleiche gilt für Überdüngung und intensiven Pflanzenschutz in Hausgärten.

Schutzanforderungen im ganzen Land



Straßen und Verkehrsanlagen

- Umfangreiche Regelungen zu Gefahrguttransporten mindern das Risiko von Grundwasserschäden.
- Niederschlagswasser wird möglichst breitflächig versickert.
- Gesammeltes Niederschlagswasser wird vor der Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gereinigt.
- Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Ausweisung von Baugebieten

- Verfüllen der Baugruben nur mit dem ursprünglichen unbelasteten Erdaushub. Verwendung von Recyclingbaustoffen in Abhängigkeit von der Belastung möglich.
- Abwässer werden über Kanalisation und Kläranlage entsorgt.
- Herstellen von dichten Kanälen.
-

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



Straßen und Verkehrsanlagen

- Wenn sich Verkehrsanlagen im Schutzgebiet nicht vermeiden lassen, werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen (z. B. das Herausleiten von Straßenwässern über dichte Abflussrinnen/-leitungen, besondere Leitplanken, Einschränkungen für den Transport wassergefährdender Stoffe).
- Geländeeinschnitte sind zu vermeiden.
- In Zone II dürfen keine Straßen gebaut werden; nur Wege ohne Bodeneingriffe sind erlaubt. Niederschlagswasser muss flächig versickert werden.

Ausweisung von Baugebieten

- Neue Baugebiete sind in der Regel nur in Zone III B zulässig.
- Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten oder stark eingeschränkt.



Risiken für das Grundwasser



Bau einer Kläranlage oder Abfalldeponie

- Durch Lecks in Rohrleitungen und Klärbecken kann Abwasser in das Grundwasser versickern.
- Schon der Abtrag der obersten Bodenschicht beeinträchtigt den natürlichen Schutz für das Grundwasser.
- Regenwasser, das durch die Deponie sickert, nimmt Schadstoffe aus den Abfällen auf, die bei Undichtigkeiten der natürlichen oder künstlichen Untergrundbarriere bis ins Grundwasser gelangen können.



Schutzanforderungen im ganzen Land



Bau einer Kläranlage oder Abfalldeponie

- Abwasserkanäle werden alle 10 Jahre (begehbare alle 5 Jahre) auf Schäden überprüft. Undichte Stellen sollen umgehend saniert werden.
- Bei der Standortwahl sind empfindliche Untergrundverhältnisse und Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen zu meiden.
- Je nach Ablagerungsmaterial
 - wird die Basis der Deponie aufwändig abgedichtet, später auch die Oberfläche,
 - werden Sickerwässer gesammelt und abgeleitet,
 - wird das Grundwasser überwacht.



Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



Bau einer Kläranlage oder Abfalldeponie

- Abwasserkanäle in der „Weiteren Schutzzone“ müssen alle 5 Jahre auf Schäden überprüft werden.
- Abwasseranlagen und -kanäle dürfen in Zone II nicht gebaut werden.
- Kläranlagen dürfen auch in Zone III A nicht gebaut werden.
- Deponien dürfen im Wasserschutzgebiet nicht gebaut werden.

weitere Informationen

- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten RiStWag – Ausgabe 2016 (www.stmi.bayern.de/vum/strasse/index.php)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung RAS-Ew (www.stmi.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/index.php)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) (www.gesetze-bayern.de)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (www.gesetze-bayern.de)
- Pflanzenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (www.gesetze-bayern.de)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (www.gesetze-bayern.de)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (www.gesetze-bayern.de)
- Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) (www.gesetze-bayern.de)

Wasserschutz in der Landwirtschaft



Risiken für das Grundwasser



- Nährstoff-Überschüsse aus der Düngung sowie Pflanzenschutzmittel können in das Grundwasser ausgewaschen werden. Pflanzenschutzmittel können beim Reinigen der Geräte versickern.
- Krankheitserreger aus den tierischen Ausscheidungen können bis zum Brunnen gelangen.
- Die Grasnarbe kann teilweise flächig zertreten werden.

Schutzanforderungen im ganzen Land



- Menge und Zeitpunkt der Düngung ist am Bedarf der Pflanzen auszurichten. Dazu sind standortgerecht angepasste Vorgaben nötig.
- Um die Stickstoffvorräte im Boden zu binden, sollen, wenn möglich, Zwischenfrüchte angebaut werden.
- Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Sachkundennachweis erforderlich; die Gebrauchsanleitungen sind zu beachten.
- Die Maßgaben zur Reinigung der Feldspritzgeräte und zur Entsorgung der Spritzmittelreste sind zu beachten.
- Alle zwei Jahre ist der technisch einwandfreie Zustand des Feldspritzgeräts zu kontrollieren.
- Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Dies gilt auch für Eigenverbrauchstankstellen. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



- Die standortgerecht angepassten Düngefristen sind verbindlich vorgeschrieben.
- Klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden.
- Die Landwirte dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwenden, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind.
- Bei neuen Lagerbehältern sind Bodenplatte und -fugen auf Leckagen zu überwachen. Die Leckageerkennung ist bei neuen Stallungen auch für Güllekanäle vorgeschrieben.
- In Zone II ist Bauen nicht zulässig.
- In Zone III darf bei Beweidung und Freilandtierhaltung die Grasnarbe nicht flächig verletzt werden.
- Gülle-, Jauche- und Sickersaftbehälter sowie Rohrleitungen müssen vor Inbetriebnahme auf Dichtheit geprüft werden. Darüber hinaus müssen auch bestehende Behälter und Rohrleitungen einmalig auf Dichtheit kontrolliert werden.



Risiken für das Grundwasser



- Durch unsachgemäße Lagerung von und Umgang mit Kraftstoffen kann das Grundwasser geschädigt werden.
- Durch Risse und Lecks in Stallböden, Behältern, Silos und Leitungen können Gülle, Jauche und Silagesickersäfte in das Grundwasser gelangen.



Schutzanforderungen im ganzen Land



- Sickersäfte von Silagen, Gülle und Festmist werden in dichten Behältern aufgefangen.
- Bei Stallneubauten müssen Standsicherheit und Dichtheit der Behälter gewährleistet sein.
- Behälter und Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen.



Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



- In den Zonen I und II sind Beweidung, Freilandtierhaltung und Ausbringen von Wirtschaftsdünger nicht zulässig.
- In Wasserschutzgebieten sind Eigenverbrauchstankstellen in der Regel nicht zulässig.
- In Zone III A sind neue Ställe in der Regel nur für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen zulässig.

weitere Informationen

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (www.gesetze-bayern.de)
- Düngeverordnung – Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (www.lfl.bayern.de/iab/duengung/)
- Leitfaden für die Düngung von Acker- und Grünland, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (www.lfl.bayern.de/iab/duengung/10330/)
- Informationen zum Gewässerschutz (www.lfl.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/index.php)
- Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (www.lfl.bayern.de/iba/agrarstruktur/030451/index.php)
- Broschüre Cross Compliance 2011, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/11030/)
- Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz – Grundsätze für die Durchführung, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Pflanzenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (www.gesetze-bayern.de)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (www.juris.de)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (www.juris.de)
- Biogas-Handbuch, Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.bestellen.bayern.de)
- Merkblatt: Silagesickersaft und Gewässerschutz (www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040133/index.php)
- Merkblatt: Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz (www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040128/index.php)

Wasserschutz bei Gewerbe und Industrie



Risiken für das Grundwasser



- Wassergefährdende Stoffe können austreten und ins Grundwasser gelangen.
- Bei Unfällen ist dieses Risiko besonders hoch.
- Durch Bohrungen für eine Erdwärmennutzung kann es durch nicht geeignete hydrogeologische Verhältnisse und durch eine nicht fachgerechte Bauausführung zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen.
- Bei Löscheinsätzen können durch Löschwasserzusätze sehr problematische Stoffe in das Grundwasser sickern.

weitere Informationen

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (www.gesetze-bayern.de)
- Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern, Bundesverband Wärmepumpe e. V. (www.waermepumpe.de/waermepumpe/erklaer-video-infomaterial/)

Schutzanforderungen im ganzen Land



- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in geeigneten, zuverlässig dichten Anlagen produziert, verwendet, gelagert und abgefüllt werden.
- Schutzvorkehrungen wie Leckanzeigen oder Auffangräume müssen die Sicherheit der Anlagen gewährleisten. Die Anforderungen richten sich nach Wassergefährdungsklasse und Menge der gelagerten Stoffe.
- Die Anlagen müssen regelmäßig überprüft werden (z. B. unterirdische Tanks alle 5 Jahre durch Sachverständige).
- Abwasserkanäle sind gemäß der örtlichen Entwässerungssatzung und der Eigenüberwachungsverordnung auf Schäden zu überprüfen.
- Bohrungen zum Einbau von Erdwärmesonden sind grundsätzlich bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei ungünstigen Grundwasserverhältnissen ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren einzuleiten.
-

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



- In Zone II ist Bauen nicht zulässig.
- Besonders gefährliche Anlagen, vor allem wenn sie mit großen Mengen wassergefährdender Stoffe zu tun haben, dürfen in Wasserschutzgebieten nicht errichtet werden.
- In Zone III dürfen wassergefährdende Stoffe nur bis zu bestimmten Höchstmengen gelagert werden.
- In Zone III müssen auch oberirdische Tanks (z. B. Kellertanks) über 1.000 Liter alle 5 Jahre von Sachverständigen auf Dichtheit überprüft werden.
- Unterirdische Tanks müssen in Zone III A alle 2,5 Jahre überprüft werden.
- In Zone II dürfen keine Tanks errichtet oder Leitungen verlegt werden.
- Abwasserkanäle müssen alle 5 Jahre auf Schäden geprüft werden.
- Im Schutzgebiet sind Bohrungen und daher auch Erdwärmesonden nicht zulässig. In Einzelfällen kann die Zulässigkeit in Zone III B über eine Ausnahmege-nehmigung geprüft werden.
-

Wasserschutz in der Forstwirtschaft



Risiken für das Grundwasser



- Nach einem Kahlschlag oder Windwurf können große Mengen Nitrat aus dem Boden ausgewaschen werden und ins Grundwasser gelangen.
- Bei einer Rodung und bei der Anlage von Rückewegen wird zusätzlich die schützende Bodenschicht zerstört.
- Pflanzenschutzmittel können in das Grundwasser ausgewaschen werden oder beim Auswaschen der Geräte versickern.
-

Schutzanforderungen im ganzen Land



- Naturnahe Wälder sollen erhalten bzw. wieder aufgebaut und ohne Kahlschläge nachhaltig bewirtschaftet werden.
- Der Wald muss bodenschonend bewirtschaftet werden.
- Rodungen sind erlaubnispflichtig.
- Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Sachkundenachweis erforderlich; die Gebrauchsanleitungen sind zu beachten.
- Die Maßgaben zur Reinigung der Pflanzenschutzgeräte und zur Entsorgung der Spritzmittelreste sind zu beachten.
- Alle zwei Jahre ist der technisch einwandfreie Zustand des Feldspritzgeräts zu kontrollieren.

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten



- Kahlschlag ab einer bestimmten Größe bedarf einer besonderen Genehmigung.
- Rodung ist verboten.
- Die Forstwirte dürfen nur für Wasserschutzgebiete zugelassene Pflanzenschutzmittel verwenden. Die Anwendung mit Hilfe von Luftfahrzeugen ist nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich.
- Bodeneingriffe und Erdaufschlüsse sind verboten (Zone I und II) oder nur eingeschränkt zulässig (Zonen III A und III B).

weitere Informationen

- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Waldgesetz und andere Rechtsvorschriften – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (<https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/08000916.htm>)
- Pflanzenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (www.juris.de)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (www.juris.de)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (www.juris.de)
-

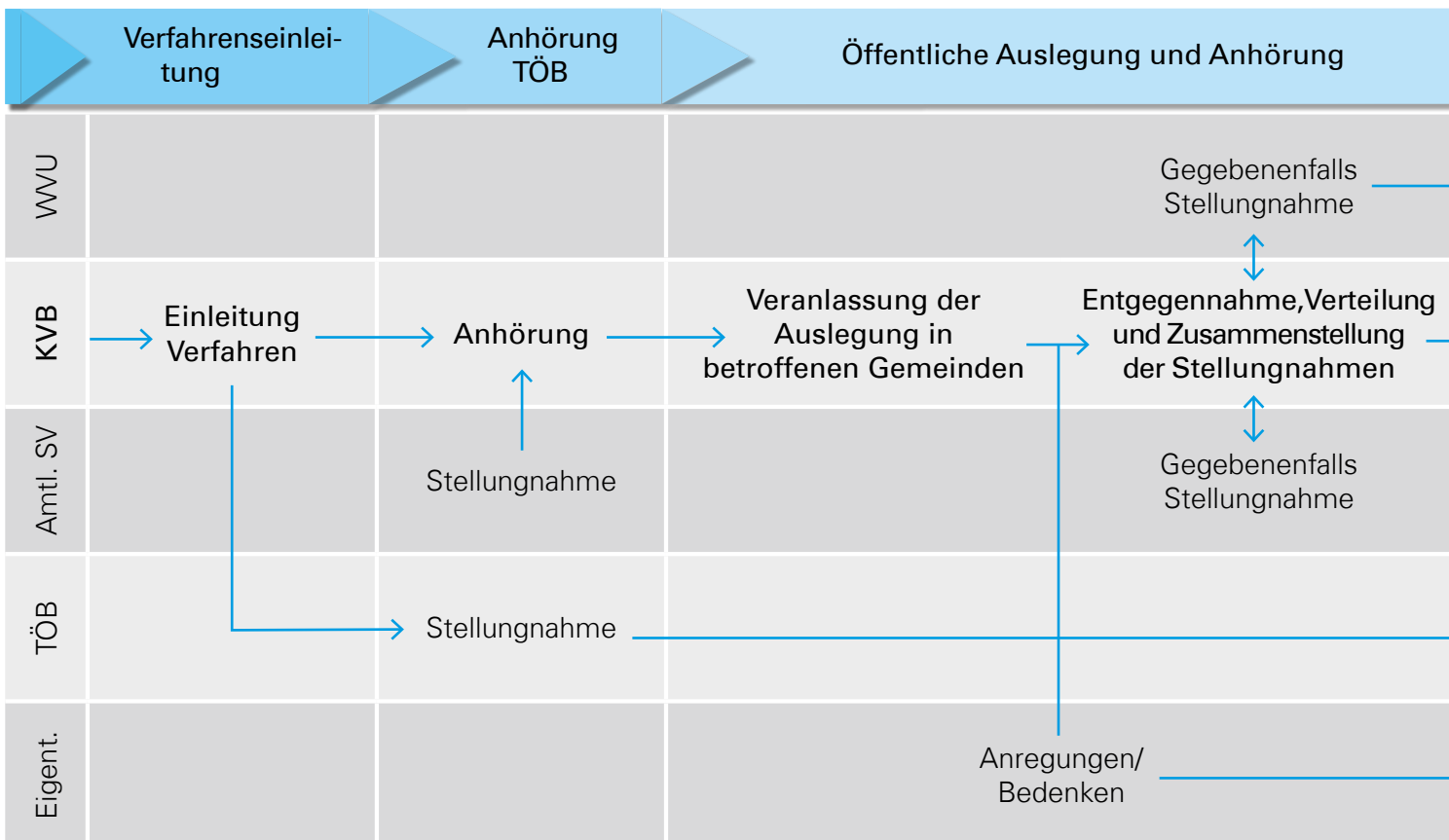
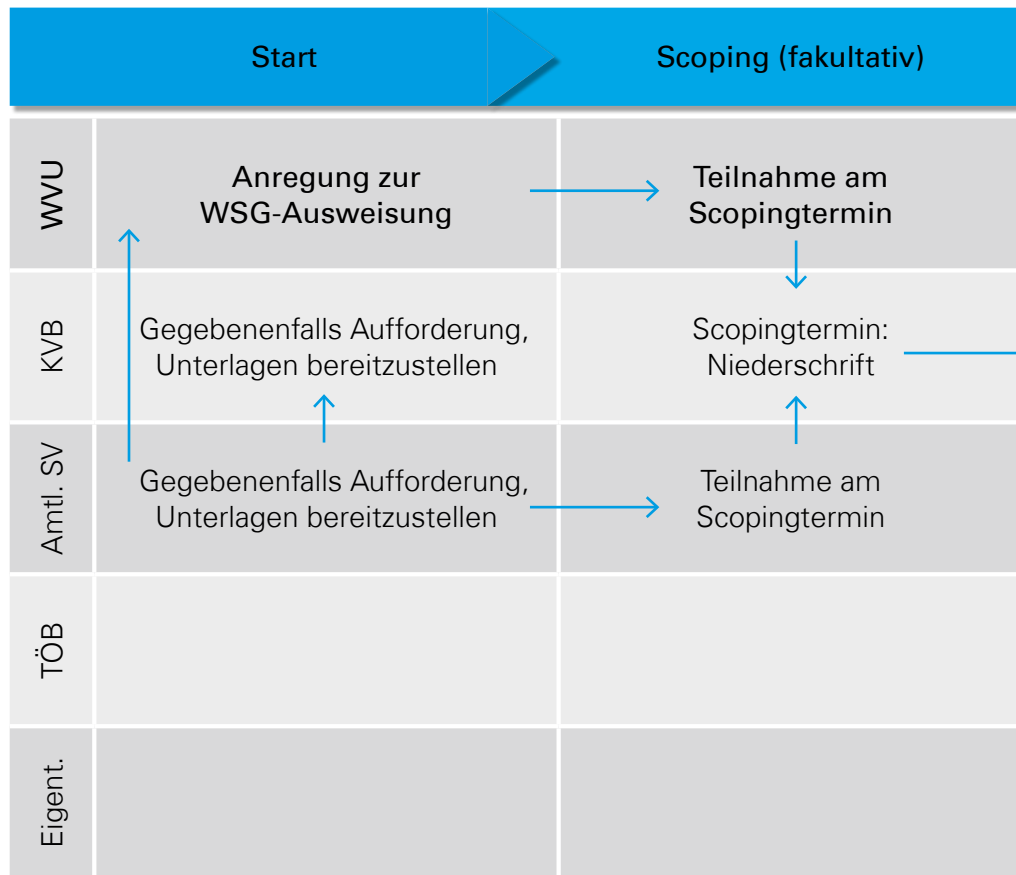
Ausweisung eines Wasserschutzgebiets

Ausweisung eines Wasserschutzgebiets – Vorbereitungsphase (vorrechtlicher Bereich)

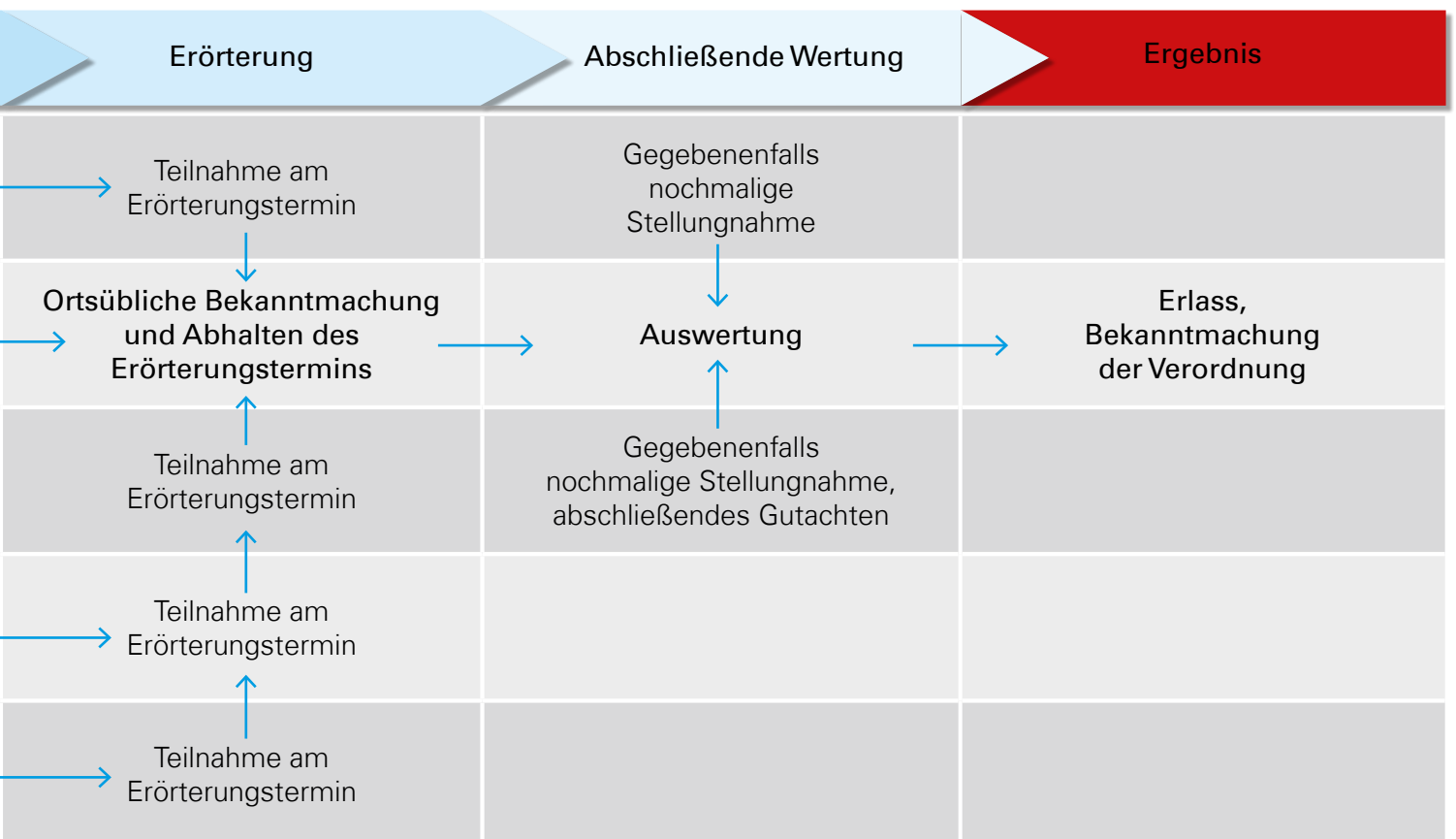
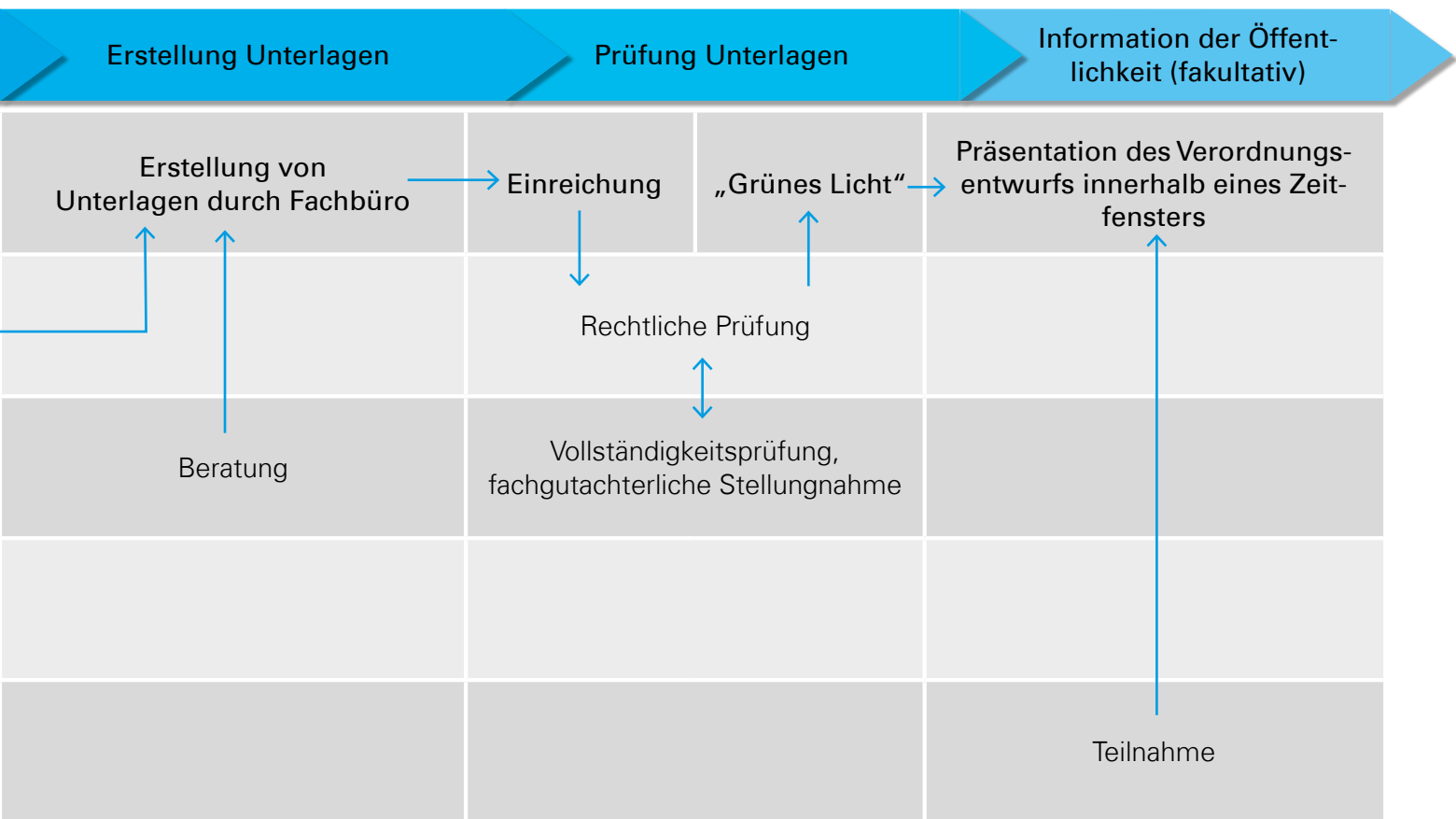
Weitere Informationen

Der genaue Ablauf des Anhörungsverfahrens ist in Artikel 73 BayWG in Verbindung mit Artikel 73, Absatz 2 bis 8 BayVwVfG festgelegt.

Ausweisung eines Wasserschutzgebiets – förmliches Ordnungsverfahren (Artikel 73 Absatz 3 BayWG, Artikel 73 Absatz 2 bis 8 BayVwVfG)

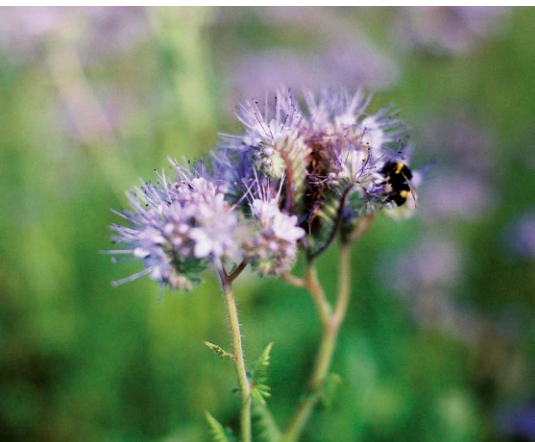


WVU – Wasserversorgungsunternehmen; KVB – Kreisverwaltungsbehörde; Amtl. SV – Amtlicher Sachverständiger



(Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt); TÖB – Träger öffentlicher Belange; Eigent. – Eigentümer

Finanzieller Ausgleich und Entschädigung nach Wassergesetz



▲ Zwischenfrüchte wie die Bienenweide (Phacelia) halten im Herbst und Winter die Nährstoffe zurück und verhindern, dass Nitrat ausgewaschen wird.

Die Auflagen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind keine Enteignungen der Betroffenen. Das Grundgesetz bestimmt, dass Eigentum auch verpflichtet. „Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen“. Dies ist die sogenannte Sozialbindung des Eigentums.

ObdereinzelneGrundstückseignereinen Anspruch auf Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen hat, richtet sich nach § 52 WHG (Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten) in Verbindung mit Artikel 32 BayWG (Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen).

Setzt eine Wasserschutzgebietsverordnung fest, dass im zu schützenden Gebiet die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden muss oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zu erwar-

ten sind, so müssen die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile angemessen kompensiert werden. Die gesetzlichen Ausgleichsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind so festgelegt, dass der Ertragswert eines Grundstücks auch im Wasserschutzgebiet nicht gemindert wird.

Konkrete Angaben zur Bemessung der Ausgleichszahlungen finden Sie in den Empfehlungen für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten der Landesanstalt für Landwirtschaft.

Für andere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken gilt, dass sie nur dann Anspruch auf eine Entschädigung haben, wenn sie durch die Schutzgebietsverordnung unzumutbar belastet werden und diese Belastung nicht durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann.

Empfehlung Ausgleichsbeträge für den Anbau von Zwischenfrüchten zur Bodenbedeckung

Mit dem Anbau von Zwischenfrüchten können Nährstoffe im Boden gebunden und verhindert werden, dass Nitrat in das Grundwasser sickert. Je nach Verfahren verursacht der Anbau einer Zwischenfrucht einen Ausgleichsbetrag von 82 bis 165 Euro je Hektar.	Zwischenfrucht vor der Herbstbestellung	Zwischenfrucht vor der Frühjahrsbestellung			
	Ausbringung: Düngerstreuer	Keine winterharte Zwischenfrucht (z. B. Senf)		Winterharte Zwischenfrucht (z. B. Rübsen)	
		Ausbringung: Düngerstreuer	Ausbringung: Sämaschine	Ausbringung: Düngerstreuer	Ausbringung: Sämaschine
Ausgleichsbetrag (Euro/ha)	82	98	147	116	165
Abschlag bei Verfütterung des Aufwuchses (Euro/ha)	25				
Ausgleichsbetrag bei Futternutzung des Aufwuchses (Euro/ha)	57	73	122	91	140
Quelle: „Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten“ (Stand Februar 2016), Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökonomie					

Sie können mitreden, wenn das wasserrechtliche Verfahren läuft

Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten wird gemäß Artikel 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt. Ein Wasserschutzgebiet wird ausgewiesen, wenn eine neue Wasserfassung in Betrieb geht oder ein bestehendes Wasserschutzgebiet nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt. Ältere Wasserschutzgebiete sind oft sehr klein, da früher die genaue Ausdehnung des jeweiligen Wassereinzugsgebiets meist nicht bekannt war und auch Umweltschadstoffe noch keine große Rolle spielten.

Der Wasserversorger erstellt die Unterlagen zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes. Ein Fachbüro ermittelt das Einzugsgebiet, schlägt die Grenzen der Schutzzonen vor und erarbeitet einen Schutzgebietskatalog. Der Antrag wird dann bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingereicht. Das Wasserwirtschaftsamt prüft als amtlicher Sachverständiger die Unterlagen.

Danach werden die Schutzgebietsunterlagen für die Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden öffentlich ausgelegt. Betroffene können dann bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Anschließend wird seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in der Regel ein Erörterungstermin abgehalten.

Das Landratsamt wägt abschließend die Belange gegeneinander ab und erlässt die Schutzgebietsverordnung.

Das Verfahren zieht sich in der Realität oft sehr in die Länge. So ist es keine Seltenheit, dass offene Verfahren mehr als zehn Jahre dauern. In Schwaben sind derzeit mehr als 50 offene Verfahren anhängig.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gesetzlich vorgeschrieben und folgt dem gültigen Verwaltungsverfahren. Viele Gemeinden führen Bürgerversammlungen durch, sobald das Fachbüro einen Schutzgebietsvorschlag erarbeitet hat. Hier können die komplexen Sachverhalte der Grundwasserhältnisse und die Gebote und Verbote im künftigen Schutzgebiet eingehend erläutert werden. Die Abgrenzung der Schutzzonen richtet sich nach den örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten und dem Wasserbedarf. Wenn das wasserrechtliche Verfahren läuft, können Betroffene dazu ihre Einwendungen vorbringen.

Der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung wird in der betroffenen Gemeinde öffentlich ausgelegt. Über den Termin informiert ein Aushang, eine Bekanntmachung im Amtsblatt oder in den regionalen Tageszeitungen. Einen vollen Monat lang liegt der Entwurf anschließend aus.

Jeder Betroffene kann schriftlich Einwendungen erheben.

Die Kreisverwaltungsbehörde nimmt zu den Einwendungen schriftlich Stellung. Bei dem vorgeschriebenen Erörterungstermin, zu dem alle, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, eingeladen werden, können dann die rechtlichen und fachlichen Fragen durch das Landratsamt, Gesundheitsamt, Fachbüro, Wasserwirtschaftsamt und gegebenenfalls weitere Fachbehörden nochmals erläutert werden. Tauchen im Laufe des Verfahrens neue Erkenntnisse auf, sind bis zum Schluss noch Änderungen an den Schutzzonen und am Verbotskatalog möglich.

Betroffene, die eine Wasserschutzgebietsverordnung für rechtswidrig halten, haben nach Erlass der Verordnung die Möglichkeit einer Normenkontrollklage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

▼ Die Pläne neuer Wasserschutzgebiete werden der Öffentlichkeit im Laufe des Verfahrens zur Information zugänglich gemacht.



Verlieren Grundstücke durch ein Wasserschutzgebiet an Wert?



▲ Die Wertentwicklung eines Grundstücks hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Ob sich die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets negativ, gar nicht oder positiv auswirkt, hängt von der jeweiligen Situation vor Ort ab.

Wenn neue Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden sollen, regt sich nicht selten Widerstand bei den betroffenen Grundstücksbesitzern. Eines der am häufigsten vorgebrachten Argumente gegen eine Wasserschutzgebietsausweisung ist der befürchtete Wertverlust von Grundstücken. Eine allgemeingültige Antwort darauf gibt es nicht. Weder kann man einen allgemeinen Wertverlust durch ein Wasserschutzgebiet feststellen, noch kann man einen Wertverlust im Einzelfall ausschließen.

Vielfältige Faktoren sind für die Wertermittlung eines Grundstücks entscheidend. Die Tatsache, ob das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist nur ein Faktor unter vielen. Eine Beantwortung der Frage ist daher sehr stark von einer Einzelfallbetrachtung abhängig. Unterschieden werden muss zudem noch in der Bewertung zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Siedlungsflächen.

Stabiler Ertragswert von land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Betrachtet man den Ertragswert von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in einem Wasserschutzgebiet, so ist dieser durch die gesetzlichen Ausgleichsansprüche nicht gemindert. Oftmals ist durch die Ausgleichszahlungen

auch das Pachtpreisniveau innerhalb eines Wasserschutzgebiets vergleichbar mit dem Pachtpreisniveau von Flächen außerhalb des Wasserschutzgebiets.

Umgang mit Wasserschutzgebieten im Flurbereinigungsverfahren

Bei einem Flurbereinigungsverfahren gibt es keine einheitlichen Vorschriften, wie mit Grundstücken im Wasserschutzgebieten umzugehen ist. Es geht zum einen um die Wertermittlung, zum anderen um die Neuordnung des Grundbesitzes. Bei der Wertermittlung geht man meist von einem geringen Wertabschlag des Grundstücks in einem Wasserschutzgebiet aus. Dieser Abschlag ist aber nur ein Faktor unter vielen. Bei der Neuordnung der Grundstücke kann je nach Schutzgebietsverordnung und Interesse des Wasserversorgungsunternehmens an den Wasserschutzgebietsflächen das Ergebnis für den Grundstückseigentümer sehr unterschiedlich ausfallen.

Der Verkehrswert eines Grundstücks ist abhängig von vielen Faktoren

Auch bei der Ermittlung des Verkehrswertes eines Grundstückes ergibt sich kein einheitliches Bild. Wie stark die betroffenen Flächen an Wert verlieren,

wenn sie in ein Wasserschutzgebiet fallen, hängt stark von den Auflagen und der Situation vor Ort ab.

Ein grundlegendes Problem bei landwirtschaftlichen Flächen ist, dass auf dem gesamten landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt ein sehr geringer Flächenumsatz stattfindet. Dabei herrscht derzeit ein starker Verdrängungswettbewerb in der Landwirtschaft, was zu einer großen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen führt. Angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Flächen ist es fast egal, ob sie innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebiets liegen.

In Wasserschutzgebieten kaufen Wasserversorger und die öffentliche Hand den überwiegenden Teil der Grundstücke. Wasserversorger und öffentliche Hand zahlen dabei gleich hohe und teilweise höhere Preise als die privaten Käufer.

Grundstücke mit wohnbaulicher Nutzung werden mit Nutzungseinschränkungen und Auflagen belastet. Dies wirkt sich wertmindernd aus. Bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung ist wegen vorhandener Nutzungsbeschränkungen eine Wertminderung nicht auszuschließen. Maßgeblich für eine Wertminderung sind die jeweiligen Auflagen und vor allem die Gesamtsitu-

ation vor Ort. Zutreffend ist, dass eine mögliche Ausweisung von Baugebieten, also die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland, in einem Wasserschutzgebiet in der Regel nicht mehr möglich ist.

Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit ist entscheidend für eine Kreditvergabe

Der Beleihungswert eines Grundstücks erfährt durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets regelmäßig einen Wertverlust. Bei der Kreditvergabe für Betriebsmittel ist die Fläche nur ein Faktor von vielen. Für die Ermittlung des Beleihungswerts werden alle Betriebsflächen in die Kalkulation einbezogen, also auch die Flächen, die außerhalb des Wasserschutzgebiets liegen. Weitaus wichtiger für eine Kreditvergabe sind jedoch die wirtschaftliche Situation des Betriebs, die Betriebsführung und vor allem, wie seine gesamtwirtschaftliche Zukunftsfähigkeit eingeschätzt wird.

▼► Die Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebiets kann aufgrund widerstreitender Nutzungsinteressen manchmal Jahrzehnte dauern. Durch eine frühzeitige Einbindung der Betroffenen können Konflikte zumindest abgeschwächt werden.

Gesamtentwicklung einer Kommune ist der wichtigste Faktor für die Wertentwicklung von Grundstücken

Es gibt bislang nur wenige aussagekräftige Studien zu dem Thema Wertveränderung von Grundstücken in Wasserschutzgebieten, die jedoch keine repräsentativen Aussagen über die Wertveränderung von Grundstücksflächen zulassen. Eine Bewertung hängt immer von einer Einzelfallbetrachtung ab. Wichtig ist festzuhalten, dass das Wasserschutzgebiet immer nur einen vergleichsweise kleinen Faktor im Verhältnis zu den anderen wertbildenden Faktoren, wie zum Beispiel die sozioökonomische Situation und Entwicklung der gesamten Kommune, darstellt.



Kooperationen für den Grundwasserschutz



▲ Freiwillige Kooperationen von Wasserversorgern und Landwirten sind eine wirksame Maßnahme, um das Grundwasser zu schützen – mit Vorteilen für alle.

Können Vereinbarungen die Ausweisungen von Wasserschutzgebieten ersetzen?

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist ein Grundpfeiler für einen nachhaltigen Grund- und Trinkwasserschutz. Doch weitere Instrumente, wie die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten oder individuelle Vereinbarungen, sind wertvolle Ergänzungen für den Schutz im gesamten Wassereinzugsgebiet.

Vereinbarungen zwischen Wasserversorgern und Landwirten können die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht ersetzen, denn ein dauerhafter Schutz des Grundwassers wäre damit nicht garantiert. Solche privaten Vereinbarungen werden freiwillig geschlossen und können jederzeit relativ leicht wieder gelöst werden.

Trotzdem sind es gerade solche freiwilligen Kooperationen im Einzugsgebiet rund um das Wasserschutzgebiet, die den Wasserschutz auf eine solide Basis stellen. Verantwortungsbewusste Wasserversorgungsunternehmen kümmern sich darum, dass das gesamte Einzugsgebiet grundwasserschonend

genutzt und bewirtschaftet wird, indem sie beispielsweise:

- die Grenzen des Einzugsgebiets bekannt machen,
- die Bevölkerung über die Herkunft des Trinkwassers informieren,
- sich kommunalpolitisch gegen vermeidbare Risiken engagieren,
- mit anderen konkurrierenden Nutzern zusammenarbeiten und
- mit den Landwirten zusammenarbeiten.

Es kann nicht oft genug betont werden: Wasserschutzgebiete müssen für Landwirte durchaus keine finanziellen Nachteile bedeuten. Im Gegenteil: Der konsequente Schutz des Grundwassers rechnet sich. Wenn sich die Landwirte in freiwilligen Kooperationsvereinbarungen verpflichten, ihre Flächen grundwasserschonend zu bewirtschaften, wird ihnen der Mehraufwand vom Wasserversorgungsunternehmen finanziell vergütet.

Gemeinsames Handeln für den Schutz unseres Trinkwassers

Eine Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist auch immer mit Einschränkungen für Nutzungen der betroffenen Grundstücke verbunden. Doch wir alle sollten immer daran denken: Eine funktionierende Trinkwasserversorgung ist Lebensgrundlage für die Menschen und ein wichtiger Standortfaktor für Industrie, Gewerbe und den ländlichen Raum. Oftmals bringen relativ geringe Nutzungseinschränkungen für den Einzelnen einen großen Nutzen für die Gemeinschaft.

Die Situation der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bayern kann seit Langem und aus heutiger Sicht durchweg als gut bezeichnet werden. Damit dies auch so bleibt, müssen wir weiterhin gemeinsame Anstrengungen für den Schutz des Grundwassers unternehmen. Dazu zählen auch die notwendigen Ausweisungen von Wasserschutzgebieten, denn Schutzgebiete gehören zu den wichtigsten Elementen eines effektiven Grundwasserschutzes.

Der bayerische Weg des Trinkwasserschutzes sieht als Prinzip vor, Wasserschutzgebiete so klein wie möglich und so groß wie nötig auszuweisen. Als Ergebnis dieses Ansatzes kommt heraus, dass bayernweit 5 Prozent der Landesfläche als Wasserschutzgebiet ausgewiesen sind – ein sehr geringer Wert im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt von 15 Prozent.

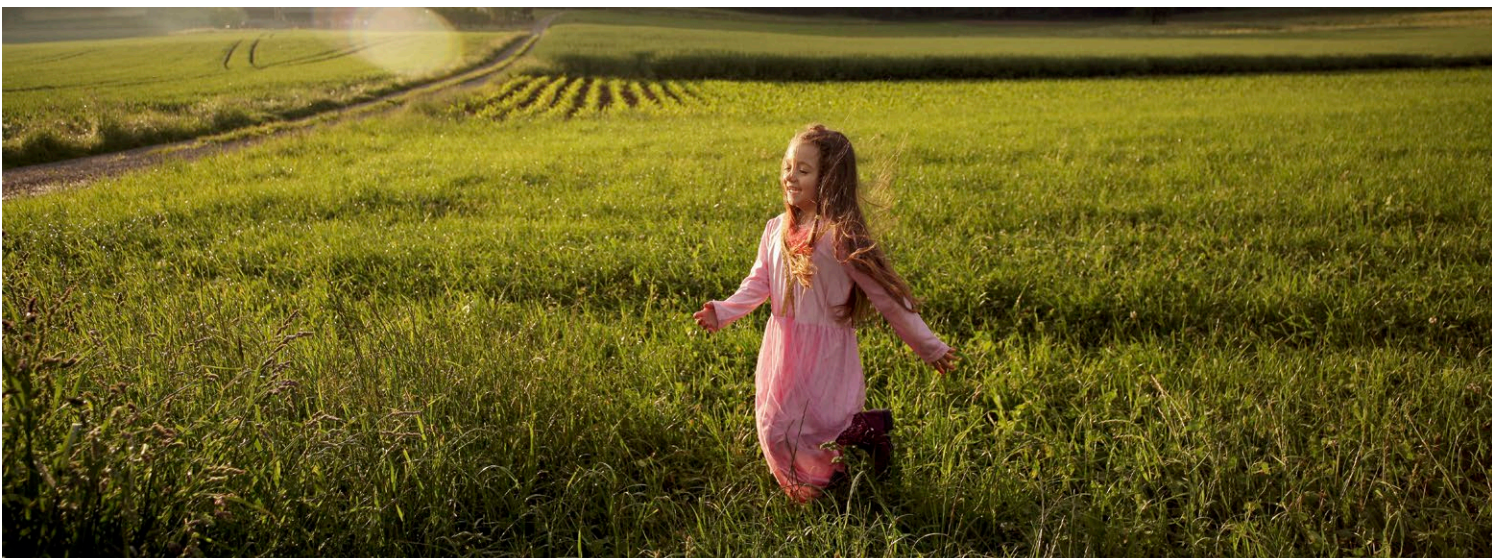
Ergänzt werden die Wasserschutzgebietsverordnungen durch den allgemeinen gesetzlichen Grundwasserschutz, der dafür sorgt, dass flächendeckend unser Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

Um zukünftige Planungen zu erleichtern und mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, werden in der Regionalplanung zusätzliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Außerhalb der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sichern Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestehende Wassergewinnungsanlagen und künftige Grundwassergewinnungsgebiete, um weitere empfindliche Teile des Grundwassereinzugsgebiets zu schützen.

Zusammen mit den freiwilligen Kooperationen der Wasserversorger innerhalb des Wassereinzugsgebietsmanagements bieten diese Instrumente ein effizientes Mittel, um unser Grundwasser nachhaltig für die Zukunft zu schützen und möglichst durch wenige konkurrierende Nutzungen zu beeinträchtigen. Vorsorgender Grundwasserschutz ist in den meisten Fällen für den Verbraucher weitaus günstiger als kostenintensive nachträgliche Sanierungen, die er letztlich auch über den Wasserpreis bezahlt. Lassen Sie uns gemeinsam Handeln – für den Schutz unseres Trinkwassers und unserer Umwelt!



▼ Trinkwasser lagert überall unter unseren Füßen. Sein Schutz muss alle Lebensbereiche umfassen. Ein wichtiges Anliegen der von der Regierung von Schwaben ins Leben gerufenen „AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ – Trinkwasser für Schwaben“ ist es, die Öffentlichkeit für das Thema Grundwasserschutz zu sensibilisieren.



Ihre Ansprechpartner bei Fragen zu Wasserschutzgebieten

Bei Fragen zu Wasserschutzgebieten wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren zuständigen Wasserversorger. Die Adresse erfahren Sie am schnellsten bei Ihrer Kommune.

Regierung von Schwaben

Fronhof 10, 86152 Augsburg
Telefon 0821-327-01
Telefax 0821-327-2289
poststelle@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de
www.grundwasserschutz.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Telefon 089-9214-00
Telefax 089-9214-2266
poststelle@stmuv.bayern.de
www.stmuv.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160,
86179 Augsburg
Telefon 0821-9071-0
Telefax 0821-9071-5556
poststelle@lfu.bayern.de
www.lfu.bayern.de

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Vöttinger Straße 38,
85354 Freising-Weihenstephan
Telefon 08161-71-5804
Telefax 08161-71-5816
poststelle@lfl.bayern.de
www.lfl.bayern.de

Adressen Kreisverwaltungsbehörden

Landratsamt Aichach-Friedberg

Münchener Str. 9, 86551 Aichach
Telefon 08251-92-0
Telefax 08251-92-371
poststelle@lra-aic-fdb.de
www.lra-aic-fdb.de

Landratsamt Augsburg

Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon 0821-3102-0
Telefax 0821-3102-2209
info@lra-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Landratsamt Dillingen a.d. Donau

Große Allee 24,
89407 Dillingen a.d. Donau
Telefon 09071-51-0
Telefax 09071-51-101
poststelle@landratsamt.dillingen.de

Landratsamt Donau-Ries

Pflegstraße 2,
86609 Donauwörth
Telefon 0906-74-0
Telefax 0906-74-273
info@lradonau-ries.de
www.donau-ries.de

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1,
89312 Günzburg
Telefon 08221-95-0
Telefax 08221-95-240
info@landkreisguenzburg.de

Landratsamt Lindau

Bregenzer Str. 33 u. 35,
88131 Lindau
Telefon 08382-270-0
Telefax 08382-270-204
poststelle@landkreislindau.de
www.landkreis-lindau.de

Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8,
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731-7040-0
Telefax 0731-7040-8999
poststelle@lra.neu-ulm.de
www.landkreis.neu-ulm.de

Landratsamt Oberallgäu

Oberallgäuer Platz 2,
87527 Sonthofen
Telefon 08321-612-0
Telefax 08321-612-369
buergerservice@lra-oa.de
www.oberallgaeu.org

Landratsamt Ostallgäu

Schwabenstraße 11,
87616 Marktoberdorf
Telefon 08342-911-0
Telefax 08342-911-551
poststelle@lraoal.de
www.landkreis-ostallgaeu.de

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim
Telefon 08261-95-0
Telefax 08261-95-333
info@unterallgaeu.de
www.landratsamt-unterallgaeu.de

Stadt Augsburg

Rathausplatz 1,
86150 Augsburg
Telefon 0821-324-9411
Telefax 0821-324-9426
augsburg@augsburg.de
www.augsburg.de

Stadt Kaufbeuren

Kaiser-Max-Straße 1,
87600 Kaufbeuren
Telefon 08341-437-0
Telefax 08341-437-660
info@kaufbeuren.de
www.kaufbeuren.de

Stadt Kempten

Rathausplatz 22,
87439 Kempten
Telefon 0831-2525-0
Telefax 0831-2525-226
poststelle@kempten.de
www.kempten.de

Stadt Memmingen

Marktplatz 1, 87700 Memmingen
Telefon 08331-850-0
Telefax 08331-850-5433
poststelle@memmingen.de
www.memmingen.de

Adressen Wasserwirtschaftsämter

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
Telefon 0906-7009-0
Telefax 0906-7009-136
poststelle@wwa-don.bayern.de
www.wwa-don.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstraße 15, 87439 Kempten
Telefon 0831-52610-0
Telefax 0831-52610-216
poststelle@wwake.bayern.de
www.wwa-ke.bayern.de

Wasserschutzgebiete in Schwaben



498 Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von circa 376 Quadratkilometern gibt es in Schwaben (hellblau eingefärbte Flächen). Das entspricht rund 3,8 Prozent der Fläche von Schwaben. Zum Vergleich: In Bayern liegt der Wert bei 5 Prozent und im Bundesdurchschnitt bei rund 15 Prozent.

www.web-agws.bezirksregierung.de

- Herausgeber:** Regierung von Schwaben
Fronhof 10, 86152 Augsburg
Telefon 0821-327-01
Telefax 0821-327-2289
wasser@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de
www.grundwasserschutz.bayern.de
- Projektleitung:** Jochen Braun, Regierung von Schwaben
- Bearbeitung, Text:** Regierung von Schwaben

Pro Natur GmbH
Ziegelhüttenweg 43a, 60598 Frankfurt
Telefon 069-968861-0
Telefax 069-968861-24
info@pronatur.de
www.pronatur.de
- Gestaltung:** Pro Natur GmbH; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 13
- Karten:** Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 13: S. 3, S. 10 I., Umschlagseite U3
- Bildnachweis:** siehe Umschlagsseite
- Druck:** Mayer & Söhne Druck- und Mediengruppe GmbH & Co. KG, Oberbernbacher Weg 7, 86551 Aichach
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
- Auflage:** 15.000 Exemplare
- Stand:** Oktober 2018
- Bezugshinweis:** Diese Broschüre dient der Umweltbildung. Sie erhalten sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Wasserwirtschaftsamt oder bei der Regierung von Schwaben.

© Regierung von Schwaben, alle Rechte vorbehalten



Scannen Sie den QR-Code
mit Ihrem Handy und erfahren
Sie mehr über die
AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ



Hinweis

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteiname der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwendung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplares gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.